

Laborordnung des Labors für Kunststoffverarbeitung und -prüfung

Diese Laborordnung gilt für das Labor für Kunststoffverarbeitung und -prüfung der BHT. Sie dient der Sicherheit und soll einen ordnungsgemäßen Ablauf aller im Laborbereich anfallenden Übungen, Seminare und Projekte gewährleisten.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle im Labor tätigen Personen und sind als Betriebsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme dieser Laborordnung ist durch Unterschrift vor Beginn einer Lehrveranstaltung oder anderweitigen Tätigkeit im Labor zu bestätigen. Ohne diese schriftliche Bestätigung darf keine Tätigkeit im Labor aufgenommen werden.

Jeder ist angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten, Brandmelder, Verbandskasten, Augenduschen, Not-Aus-Schalter und weiteren Sicherheitseinrichtungen selbstständig zu informieren. Verkehrswege, insbesondere Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten und dürfen nicht verstellt werden.

Labore sind Betriebsräume. Hier dürfen Tätigkeiten nur nach entsprechender Einweisung durchgeführt werden. Geräte, Maschinen und Anlagen dürfen nur im technisch einwandfreien Zustand betrieben werden.

Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind.

1. Allgemeine Regeln für das Arbeiten im Labor

- 1.1 Den Anweisungen der Laborleitung bzw. der Laboringenieurin und der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Diese haben die Pflicht, Personen, die durch ihr Verhalten sich selbst und / oder andere in Gefahr bringen, aus dem Labor zu verweisen.
- 1.2 Die Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß, nach sachkundiger Einweisung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung und im Beisein der Lehrkraft oder der Laboringenieurin zu benutzen. Ausnahmen sind durch den Laborleiter zu genehmigen. Vorhandene Schutzeinrichtungen sind zu nutzen.
- 1.3 Das Labor darf nur mit Zustimmung des Personals genutzt werden. Betriebsfremden ist der Aufenthalt im Labor untersagt. Alleinarbeit von Studierenden im Labor ist nur für geeignete Tätigkeiten und nur mit Genehmigung des Laborleiters gestattet. Grundsätzlich ist es Studierenden, die sich allein und ohne Sichtkontakt zu anderen Personen im Labor aufhalten, verboten, die im Labor befindlichen Maschinen, Grundstoffe oder gefährliche Gerätschaften zu benutzen.
- 1.4 Durch gelb-schwarze Bodenlinien markierte Sicherheitsbereiche dürfen nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft oder die Laboringenieurin betreten werden.
- 1.5 Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Normen, Richtlinien, Gesetze und Betriebsanweisungen sind stets einzuhalten. Es gilt die [Brandschutzordnung der Hochschule](#).
- 1.6 Für werdende bzw. stillende Mütter können besondere Gefahren bestehen. Bitte melden Sie sich deshalb unbedingt vor der ersten Lehrveranstaltung bei der Labormitarbeiterin oder dem Dozenten sowie bei der Studienverwaltung. Für sie sind gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

2. Kleidung, Schutzkleidung und allgemeines Verhalten im Labor

- 2.1 Jacken, Mäntel etc. sind in die Garderobe zu hängen, Taschen so aufzubewahren, dass sie keine Stolperfallen darstellen.

- 2.2 Zu den Übungen sind geschlossenes Schuhwerk und lange Hosen zu tragen. Bei Übungen mit Verbrennungsgefahr sind Lang-Arm-Baumwoll-Shirts zu tragen.
- 2.3 Die jeweils vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (Brillen, Kittel, Handschuhe usw.) ist stets zu tragen. Schmuck (Ketten, Ringe usw.) ist abzulegen. Haare müssen verbunden und Kleidung sowie Schals müssen unter dem Kittel verborgen werden.
- 2.4 Im Labor sind das Essen und Trinken, sowie das Rauchen untersagt.
- 2.5 Während der Übungen, ist das Benutzen von Handys verboten (Ausnahme: Fotodokumentation).
- 2.5 Schränke und Schubladen sind geschlossen zu halten.
- 2.6 Bei der Benutzung der Treppe, ist der Handlauf stets zu benutzen (Stolpergefahr). Die Werkstatt- und Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten. Insbesondere ist nach Ende der Arbeiten der Arbeitsplatz aufzuräumen.

3. Regeln für das Arbeiten an elektrischen und elektronischen Systemen

- 3.1 Jede/r Studierende hat die Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung zu informieren (Not-Aus-Drucktaster).
- 3.2 Jeder Studierende sollte sich vor Benutzung elektrischer Geräte oder elektrischer Anlagen, von deren einwandfreien Zustand überzeugen.
- 3.3 Es dürfen nur die für die jeweilige Übung bzw. Arbeit bestimmten Schalter und Stelleinrichtungen bedient werden. Die Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen dürfen nur von den dazu Berechtigten verändert werden.
- 3.4 Bei Störungen muss die Maschine bzw. die Anlage sofort abgeschaltet werden.
- 3.5 Wird festgestellt, dass Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist dieser Mangel unverzüglich der zuständigen Mitarbeiterin zu melden. Die Geräte oder Anlagen sind nicht weiterzuverwenden und der Benutzung durch andere Personen zu entziehen. Diese Personen sind auf die Gefahren hinzuweisen.

4. Regeln für das Einrichten und Bedienen kunststoffverarbeitender Maschinen

- 4.1 Beim Einrichten, Einfahren und Umrüsten kunststoffverarbeitender Maschinen und bei Arbeiten an heißen oder beheizten Anlagenteilen und Werkzeugen sind geeignete persönliche Schutzausrüstung (Kittel, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Sicherheitsschuhe) zu tragen. Ebenso sind bei der Handhabung von Werkzeugen, Anlagenteilen oder anderer schwerer Materialien Sicherheitsschuhe zu tragen.
- 4.2 Die Maschinen zur Kunststoffverarbeitung und Öfen können heiß sein. Dies gilt insbesondere für Werkzeuge, Düsen und unlackierte Anlagenteile. Hier besteht Verbrennungsgefahr. Grundsätzlich dürfen diese nicht ohne Aufforderung durch die Lehrkraft oder die Laboringenieurin berührt werden.
- 4.3 Automatisch arbeitende Systeme dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Geräte und Apparate, die außerhalb der Laboröffnungszeiten in Betrieb bleiben müssen (Dauerversuche), sind durch Schilder deutlich als solche zu kennzeichnen. Soweit erforderlich ist ein Ansprechpartner zu benennen (Telefonnummer) und / oder auf die Notabschaltvorrichtung hinzuweisen.

5. Regeln für den Umgang mit Kunststoffen und Chemikalien

- 5.1 Informieren Sie sich selbständig über erforderliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Umgang mit dem von Ihnen verwendeten Stoffen und Chemikalien (Sicherheitsdatenblätter, Technische Datenblätter). Erarbeiten Sie vor Beginn der praktischen Arbeiten Betriebsanweisungen für den Umgang mit den von Ihnen benutzten Chemikalien. Lassen Sie diese Betriebsanweisung von dem betreuenden Hochschullehrer gegenzeichnen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden.

- 5.2 Vermeiden Sie Verschleppung von Chemikalien sowie Haut- und Augenkontakt. Die vorhandenen Abzugseinrichtungen für Dämpfe sind stets zu benutzen.
- 5.3 Alle Proben und selbst hergestellten Ansätze sind eindeutig zu beschriften mit Name, Herstellungs- und Abfülldatum, Bezeichnung des Stoffs bzw. der Probe und ggfs. weiteren Hinweisen (Konzentration usw.).
- 5.4 Die Entsorgung von Proben und Ansätzen erfolgt nur durch oder nach Anweisung der Lehrkraft oder der Laboringenieurin.
- 5.5 Härter und Beschleuniger sind getrennt zu lagern, zu handhaben und zu entsorgen. Die Handhabung ist nur im Beisein der Lehrkraft oder der Laboringenieurin gestattet.

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit im Labor ist für Studierende an die jeweils ausgehängten Übungszeiten und ggfs. an geltende Sicherheitsvorschriften gebunden. Ausnahmen von ersteren sind möglich, wenn interne Gründe vorliegen. Darüber entscheidet der verantwortliche Laborleiter.

7. Werkzeuge, Geräte und Rechner

- 7.1 Werkzeuge, Geräte und Rechner sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen müssen unverzüglich der Laboringenieurin oder dem Laborleiter gemeldet werden. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer voll ersatzpflichtig.
- 7.2 Nach der Benutzung müssen Werkzeuge und Geräte wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden. Falls Aufbauten mehrere Tage in Betrieb sind, ist ein entsprechender Hinweis mit Angabe eines Ansprechpartners und Telefonnummer anzubringen.
- 7.3 Das Installieren von Software auf den Arbeitsplatzrechnern sowie jegliche Deinstallation sind untersagt.
- 7.4 Der Anschluss jeglicher Hardware an Arbeitsplatzrechner ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Laborleiter.

8. Material und Bestellungen

- 8.1 Sämtliches Material (Grundstoffe, Chemikalien, Halbzeuge, Werkzeuge, Kühl- und Schmierstoffe usw.) ist sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein unnötiger Abfall entsteht.
- 8.2 Falls bei der Entnahme von Material auffällt, dass der Vorrat zu Neige geht, ist die zuständige Laboringenieurin zu informieren.
- 8.3 Das Material im Labor ist Eigentum der Hochschule und darf nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen verwendet werden.

01. 10. 2024

Laborleiter: Prof. Dr.-Ing. J. Hornig-Klamroth